



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

241
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

185. Jahrgang

Köln, 30. Mai 2005

Nummer 22

Inhaltsangabe:

A	Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
334.	Einziehung von Teilstrecken auf der Bundesautobahn 44	Seite 241	341. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG Seite 270
B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	342. Kraftloserklärung einer Gemeinschaftslizenz gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 hier: Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat – Straßenverkehrsamt, Siegburg Seite 271	
335.	Verlust eines Dienstaussweises; hier: PK Michael Grothe	Seite 242	343. Bekanntmachung der Tagesordnung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper Seite 271
336.	Verlust eines Dienstaussweises; hier: POK Michael Henrich	Seite 242	344. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Kölner Randkanal Seite 271
337.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ Städte Wipperfürth und Hückeswagen, Oberbergischer Kreis, vom 19. Mai 2005 Seite 242	345. Auktionsverkauf eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 271	
338.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Silikatfelsen an der Sieg“ Gemeinde Windeck und Gemeinde Eitorf, Rhein-Sieg-Kreis, vom 19. Mai 2005 Seite 247	346. Auktionsverkauf eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 271	
339.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“, Rhein-Sieg-Kreis, vom 20. Mai 2005 Seite 251	347. Auktionsverkauf eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen Seite 272	
340.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12. Mai 2005 Seite 262	348. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen Seite 272	
		349. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 272	
E	Sonstige Mitteilungen	350. Berichtigung zum „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln“ Nr. 18, S. 198, lfde. Nr. 292 Seite 272	

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

334. Einziehung von Teilstrecken auf der Bundesautobahn 44

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/219

Düsseldorf, den 11. Mai 2005

Durch die Inanspruchnahme des genehmigten Braunkohlentagebaugesbietes Garzweiler II stehen ab dem Jahr 2006 Teilabschnitte der A 44 dem weiträumigen Verkehr nicht mehr zur Verfügung. Bis zur Wiederherstellung der A 44 in neuer Lage wird die entfallende Netzverbindung durch die A 46 und A 61 ersetzt. Infolge der sich ändernden

Verkehrsbeziehungen durch den Wegfall von Teilabschnitten der A 44 ziehe ich die Abschnitte

1. A 44 (AK Jackerath – AK Holz)
 - a) (AK Jackerath – AS Otzenrath)
von Netzknoten 4904 043 A Station 0,185 Km
von Netzknoten 4904015 Station 3,862 Km
Länge = 3,677 Km
 - b) (AS Otzenrath – AG Holz)
von Netzknoten 4904 015 Station 0,000 Km
von Netzknoten 4904 052 B Station 1,626 Km
Länge = 1,626 Km
- Gesamtlänge Ziffer 1: 5,303 Km

gemäß § 2 Abs. 4 FStrG mit Wirkung zum 1. Januar 2006 ein.

9. die bisher regelmäßig durchgeführten Sport- und Freizeitveranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Kommunen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG;
10. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Verkehrswege, Anlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Drainagen im Benehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde;
11. die für die Betriebssicherheit der Bahn erforderlichen Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen an den Anlagen der Deutschen Bahn AG im Benehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde;
12. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;
13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; diese Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
14. das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen;
15. der Lückenschluss des Siegtalradwanderweges, sofern eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht entgegensteht und dies mit den Schutzziele dieser Verordnung vereinbar ist.

§ 8
Ausnahmen und Befreiungen

1. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 5 für Maßnahmen zulassen, wenn sie im Einzelfall nicht geeignet sind, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern oder wenn sie dem Zweck des Landschaftsschutzes nicht zuwiderlaufen.
2. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 Abs. 2 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Verordnung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

Artikel 3
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altarm der Sieg/Krummauel“, Gemeinde Windeck, Rhein-Sieg-Kreis vom 2. Juni 1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 24 vom 15. Juni 1992, S. 195) wird aufgehoben.
3. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln, ausgegeben in Köln am 14. Juli 1986) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

Köln, den 20. Mai 2005

gez.: Roters

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“, Rhein-Sieg-Kreis vom 20. Mai 2005 nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag
gez.: Leßnich

Abl. Reg. K 2005, S. 251

340. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12. Mai 2005

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1
Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
2. Das Gebiet umfasst im Wesentlichen den Bereich des Siebengebirges auf dem Gebiet der Städte Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis. Der durch starkes Relief geprägte Landschaftsausschnitt zeichnet sich durch ausgedehnte zusammenhängende Laubwaldbestände aus.
Hinweis: Der nördliche Bereich des Siebengebirges, auf dem Gebiet der Stadt Bonn, wird im Landschaftsplan „Ennert“ als Naturschutzgebiet festgesetzt.
3. Das Naturschutzgebiet beinhaltet die Gebietsmeldung DE-5309-301 „Siebengebirge“ nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 – FFH-Richtlinie –, ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
4. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Siebengebirge“.

§ 2
Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4273 Hektar und umfasst auf dem Gebiet der Stadt Bad Honnef in der Gemarkung Aegidienberg die Fluren 1, 5, 6, 14, 28, in der Gemarkung Honnef die Fluren 1–10, 12–18, 23–29, 33–36, auf dem Gebiet der Stadt Königswinter in der Gemarkung Berghausen die Flur 5, in der Gemarkung Hasenpohl die Fluren 5, 6, 8–10, in der Gemarkung Heisterbacherrott die Fluren 1–3, in der Gemarkung Ittenbach die Fluren 1, 2, 4, 5, 8–13, 15, 16, in der Gemarkung Königswinter die Fluren 1–18, in der Gemarkung Niederdollendorf die Fluren 2–4, 6, 7, in der Gemarkung Oberdollendorf die Fluren 2–12 und in der Gemarkung Vinxel die Flur 5.

Die Fluren 2, 4, 6, 8, 14, 15, 26–28, 35 in der Gemarkung Honnef, die Flur 5 in der Gemarkung Ittenbach, die Fluren 7, 9–13, 15–18 in der Gemarkung Königswinter, die Fluren 4, 7 in der Gemarkung Niederdollendorf und die Fluren 4, 6 in der Gemarkung Oberdollendorf sind ganz betroffen. Alle übrigen Fluren sind teilweise betroffen.

2. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in vier Karten im Maßstab 1:5000 (Zusammendruck der Deutschen Grundkarte) und in einer Verkleinerung der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:12 000 grün bzw. grau unterlegt dargestellt. Die FFH – Gebietsmeldung ist nachrichtlich in der Karte kariert gekennzeichnet.
3. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext

- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
- b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

4. Die entsprechenden Blätter der Deutschen Grundkarte sind in einer Blattübersicht dargestellt.

§ 3
Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung
 - eines ausgedehnten zusammenhängenden Laubwaldkomplexes, der aufgrund seiner Größe und Ausstattung eine zentrale Bedeutung im landesweiten und im europäischen Biotopverbundsystem einnimmt,
 - naturnaher Laubwaldbestände in naturraumtypischer Ausprägung, die sich durch Strukturreichtum, unterschiedliche Alters- und Entwicklungsphasen sowie einen hohen Alt- und Totholzanteil auszeichnen,
 - repräsentativ ausgebildeter Waldtypen, wie Erlen-Eschenwälder, Waldmeister-Buchenwälder und Hainsimsen-Buchenwäldern sowie Schluchtwälder und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, die zu den bedeutendsten Vorkommen in Nordrhein-Westfalen zählen,
 - von naturnahen Quellbereichen und Fließgewässersystemen mit sehr guter Wasserqualität und deren Lebensgemeinschaften,
 - von Steinbrüchen, offenen Felsbereichen, Blockhalden, trockenen wärmebegünstigten Hanglagen, Obstwiesen, Obstwiesenbrachen, Weinbergsbrachen, unbewaldeten durch Grünlandnutzung geprägten Tälern, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und weiteren Strukturen als Lebensraum für seltene, bedrohte und auf derartige Lebensräume spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,
 - einer Wärmeinsel für Tier- und Pflanzenarten, die im Siebengebirge ihre nördliche Verbreitungsgrenze erreichen,
 - von Stollensystemen als Quartier sowie von weiteren Habitatstrukturen für landesweit herausragende Fledermausbestände,
 - eines potenziellen Wiederbesiedlungsraumes für verschollene bzw. vom Aussterben bedrohte Arten,
 - zahlreicher z. T. gefährdeter und in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Insekten, Amphibien, Reptilien und Vögel und von deren Lebensräumen;

b) in Ausführung des § 48c LG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie vom 2. April 1979, Abl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

ba) zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
- Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150),
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220),
- Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230),
- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
- Waldmeister-Buchenwald (9130),
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160),
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170),
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder** (91E0);

bb) zur Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
- **Schlucht- und Hangmischwälder** (9180);

(*Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-Richtlinie angegeben; prioritäre Lebensräume in Fettdruck)

bc) zur Erhaltung folgender wild lebender Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und von deren Lebensräumen:

Säugetiere:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*),
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),

Amphibien:

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),

Fische:

- Groppe (*Cottus gobio*),

Wirbellose:

- Hirschkäfer (*Lacanus cervus*),
- Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*);

bd) zur Erhaltung folgender wild lebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und von deren Lebensräumen:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Mittelspecht (*Dendrocopus medius*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Grauspecht (*Picus canus*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*);

be) zur Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie:

- Zippammer (*Emberiza cia*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*);

bf) zur Erhaltung folgender wild lebender Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und von deren Lebensräumen:

Säugetiere:

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),

Reptilien:

- Mauereidechse (*Podarcis muralis*),
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*),

Amphibien:

- Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*);

c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere

- aufgrund der geologischen und petrologischen Bedeutung des Siebengebirges als Zentrum des tertiären Vulkanismus,
- im Hinblick auf die tier- und pflanzengeographische Bedeutung des Gebietes,
- aufgrund der kulturgeschichtlichen Bedeutung des Landschaftsraumes, insbesondere als Zeugnis der Besiedlungs- und Kulturaktivitäten unterschiedlicher Epochen,
- im Hinblick auf die naturschutzgeschichtliche Bedeutung des Siebengebirges;

d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit

- des Siebengebirges als ein zusammenhängendes ausgedehntes Laubwaldgebiet,
- der charakteristischen Morphologie des Landschaftsraumes mit vielfältigen natürlichen Strukturen sowie kulturhistorischen Besonderheiten,
- des Siebengebirges in seiner Gesamtheit und der damit verbundenen Eignung für die natur- und landschaftsgebundene Erholung, das Naturerleben und die Umweltbildung,
- der vielfältigen Blickbeziehungen, insbesondere vom Siebengebirge auf das Rheintal und auf die umliegenden Landschaften sowie innerhalb des Siebengebirges, als auch vom Rheintal und von anderen außerhalb gelegenen Aussichtsmöglichkeiten auf das Siebengebirge.

§ 4
Umsetzung der Schutzziele

1. Zielsetzung aller Maßnahmen – insbesondere der waldbaulichen Maßnahmen – ist die Erhaltung und Pflege der in § 3 genannten naturnahen Lebensräume sowie der in § 3 genannten Arten und ihrer Lebensräume.

Die Belange des Biotop- und Artenschutzes sind bei der Lenkung des Erholungsverkehrs vorrangig zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der FFH-Schutzziele und gleichzeitiger Besucherlenkung wird ein Wege- und Nutzungskonzept für das Siebengebirge angestrebt.

2. Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen soll auf der Grundlage eines Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes erfolgen.

3. Der Waldpflegeplan oder ein entsprechendes Sofortmaßnahmenkonzept wird durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF) in Zusammenarbeit mit der zuständigen Forstbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und im Benehmen mit den Waldbesitzern sowie unter Beteiligung der nach § 12 Abs. 5 LG NW anerkannten Naturschutzverbände erarbeitet. Außerhalb von Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen sollen die waldbaulichen Maßnahmen nach Möglichkeit durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbart und im Rahmen von Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

4. Zur Erhaltung und Entwicklung der FFH-relevanten Waldgesellschaften mit ihrer jeweils typischen Vegetation und Fauna in den verschiedenen Entwicklungs- und Altersstufen sowie standörtlichen typischen Variationsbreite, ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder sollen insbesondere folgende Schutzziele und Maßnahmen Berücksichtigung finden:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die jeweilige natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Vermehrung der jeweiligen Wald-Lebensraumtypen durch den Umbau von Beständen, die nicht mit bodenständigen Baumarten bestockt sind,
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen.

Darüber hinaus sollen im Bereich der nicht FFH-relevanten Waldbestände folgende Ziele berücksichtigt werden:

- Schaffung, Erhaltung und Pflege altersheterogener Laubwaldbestände aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes,
 - Schonung und Erhaltung von Laubwald-Altbeständen, Erhalt von ca. 10% der bodenständigen Laubwaldgesellschaften bis zur Totholzphase durch Ausweisung eines Netzes von Altholzinseln,
 - Hohe Umtriebszeit bei Laubwaldbeständen mit einzelstammweiser oder kleinflächiger Nutzung und natürlicher Verjüngung ohne nachhaltige Schädigung der Bodenvegetation und des Bodens sowie Erhalt von Altbäumen und Totholz,
 - Steigerung des Laubholzanteils, frühzeitige und starke Durchforstung der Nadelholzbestände, zügiger Umbau der Nadelholzbestände,
 - Erhaltung, Pflege und Vermehrung seltener Gehölzarten, die zum Artenbestand des Waldes und der Xerothermstandorte gehören (z. B. Elsbeere, Speierling, Mehlbeere, Mispel, Berg-Ulme, Sommer- und Winterlinde, Wildobstarten, Felsenbirne, Wolliger Schneeball) auf ihren realen und potentiellen Standorten,
 - Ökologische Gestaltung der Waldränder,
 - Erhaltung und Wiederherstellung der Niederwaldwirtschaft auf Beispielflächen, die zwischen der zuständigen Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt werden.
5. Zur Erhaltung und Entwicklung weiterer Lebensraumtypen und Arten gemäß § 3, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind, jedoch nicht unmittelbar über Maßnahmen des Waldpflegeplans erfasst werden, sollen die folgenden von der LÖBF vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigt werden.
Schutzmaßnahmen für den Lebensraum „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ mit ihrer typischen Flora und Fauna (z. B. Groppe, Eisvogel):
 - Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
 - Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,
 - Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen,
 - Regelungen von Freizeitnutzungen, Vermeidung von Trittschäden,
 - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und der Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.

Schutzmaßnahmen für die Lebensraumtypen „Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen“, „Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation“ und „Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation“:

- Regelung der Erholungsnutzung, einschließlich des Kletterns und des Betretens der Felsköpfe und -wände sowie ihrer Umgebung,
- ggfs. Freistellen der Halden, Felsen und Kuppen,
- Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes im unmittelbaren Umfeld der Lebensräume und Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald.

Schutzmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren“:

- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik,
- Vegetationskontrolle und Entfernung von Gehölzen,
- Schutz vor Eutrophierung.

Schutzmaßnahmen für Fledermäuse:

- Erhaltung der bekannten Quartiere, insbesondere im Bereich der Ofenkaulen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Zugänglichkeit für Fledermäuse,
- Erhaltung der Ungestörtheit der Quartiere durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere jeglicher touristischer oder Freizeit-Nutzung,
- Vergitterung des Quartiereingangs durch Fledermausgitter oder andere geeignete Verschlüsse mit Kontrollmöglichkeit,
- Erhalt und Förderung der naturnahen Umgebung der Quartiere; Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere durch Nutzungen oder andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen,
- Durchführung von Maßnahmen an Stollen nur in der Zeit vom 15. Mai bis 31. August im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Schutzmaßnahmen für die „Spanische Flagge“:

- Erhaltung und Förderung der Population,
- Erhaltung von Felsanschnitten,
- Freistellen breiter Kräuterstreifen am Fuß besiedelter Felsen und Erhaltung von Wasserdostfluren.

Schutzmaßnahmen für Amphibien, insbesondere Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte:

- Erhaltung und Entwicklung aquatischer und terrestrischer Lebensräume insbesondere der ausreichend besonnten, vegetationsfreien oder -armen

(periodischen) Kleinstgewässer in ausreichender Anzahl als Laichgewässer, der Habitatstrukturen wie Stubben sowie der angrenzenden Laubwaldbestände als Sommer- und Winterquartier,

- Vermeidung des zu starken Bewuchses und der Verlandung der Kleingewässer und deren Umgebung,
- Einschränkung der Freizeitaktivitäten.

§ 5

Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Biotope sowie der Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
2. In dem Naturschutzgebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesbauordnung, sowie Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern; von der Unteren Landschaftsbehörde kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 48d LG NW durchgeführt wurde und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) durch die Änderung oder Nutzungsänderung dürfen keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgebiet möglich sein;
 - b) bei Errichtung umfasst die Grundfläche des Vorhabens nicht mehr als 15 m²;
 - c) bei Errichtung einer baulichen Anlage darf die Gebäudehöhe gemessen an der Talseite maximal 3 m betragen;
 - d) das Vorhaben erfolgt auf einem bereits bebauten Grundstück im Verbund mit vorhandener Bebauung.
 2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
 3. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 der Landesbauordnung oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben sind oder soweit sie nicht ausschließlich der Besucherlenkung oder -information dienen und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen oder forstwirtschaftlichen Kulturzäunen – anzulegen oder zu ändern; ausgenommen sind Grundstückseinfriedungen, die den Schutzzweck nicht tangieren und mit den FFH-Zielen in Einklang stehen;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen – ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Hütehunden in Verbindung mit der Wanderschäferei und Jagdhunden in Verbindung mit der Jagdausübungsberechtigung bzw. des Jagdschutzes.;
9. Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlichen Einsatz hinausgehen;
10. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
11. Flächen außerhalb der befestigten (geschotterten oder asphaltierten) oder gekennzeichneten Straßen und Wege – einschließlich der ausgewiesenen Wanderwege – sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen, zu betreten oder außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen und Wege zu reiten oder mit Fahrzeugen zu fahren, Stollen und Höhlen zu betreten;
11. a zu klettern; die Untere Landschaftsbehörde kann mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde Ausnahmen für das Klettern am Stenzelberg zulassen, wenn die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und den Schutzziele des Naturschutzgebietes gegeben ist. Bei Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gilt der § 9 der VO entsprechend;
12. auf unbefestigten Wegen und auf befestigten Wegen, deren vegetationsfreie Fläche weniger als 2,5 m breit ist, Rad zu fahren;
13. Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Geräte aller Art – mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen auf gekennzeichneten Parkplätzen – abzustellen, sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Anhänger aller Art anzulegen oder zu erweitern;
14. Camping-, Zelt-, Picknick-, Lager- oder Spielplätze sowie Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten, bereitzustellen, zu ändern oder zu erweitern;
15. Veranstaltungen aller Art mit mehr als 50 Teilnehmern durchzuführen;
16. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Wasser-, Motor- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben, Motorflugmodelle über das Gebiet fliegen zu lassen sowie mit Luftfahrzeugen aller Art, einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern und Gleitschirmen zu starten oder zu landen;
17. stehende oder fließende Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer – und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche im Hauptschluss fischereilich zu nutzen, ausgenommen hiervon ist die Nutzung und Unterhaltung von Teichen bis zum Ablauf der wasserrechtlichen Zulassung;
18. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
19. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben;
20. zu angeln;
21. nicht fischereilich genutzte Gewässer bis 0,5 Hektar sowie Teichanlagen ohne wasserrechtliche und landschaftsrechtliche Zulassung der fischereilichen Nutzung zuzuführen;
22. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände aller Art, insbesondere Abfälle, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle und Klärschlamm einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen sowie Pflanzenschutzmittel und Düngemittel aller Art zu lagern;
23. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel und Düngemittel aller Art auszubringen;
24. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;
25. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu unreinigen und die Bodenerosion zu fördern; von der Unteren Landschaftsbehörde kann eine Ausnahme unter Beachtung der Ergebnisse einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 48d LG NW von der Verfestigung oder Versiegelung zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) durch das Vorhaben dürfen keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgebiet möglich sein,
 - b) die Grundfläche des Vorhabens umfasst nicht mehr als 15 m² und

- c) das Vorhaben erfolgt auf einem bereits bebauten Grundstück im Verbund mit vorhandener Bebauung;
26. bisher unbeweidete Flächen zu beweiden;
 27. Streuobstbestände durch Beweidung zu schädigen und auf Weideflächen die Grasnarbe durch übermäßige Beweidung sowie durch zu lange oder zu frühe Beweidung flächenhaft zu schädigen;
 28. Grünland und Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftete Flächen (insbesondere Obstwiesen) in eine Intensivnutzung zu überführen;
 29. Waldflächen, Gehölzbestände, Hochstaudenfluren, Quell-, Sumpf- und Uferbereiche zu beweiden bzw. in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
 30. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
 31. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen oder fortzunehmen;
 32. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
 33. Bienenvölker aufzustellen; ausgenommen hiervon ist das Aufstellen von bis zu 10 Bienenvolkern mit maximal 5 Ablegern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
 34. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
 35. Erstaufforstungen vorzunehmen;
 36. Laubwald und Laubmischwald (mit über 50% Laubbäumen) in Nadelwald umzuwandeln;
 37. Wiederaufforstungen von Laubwaldbeständen bodenständiger Baumarten – insbesondere in den in § 3 genannten FFH-Lebensräumen – mit Nadelbäumen oder anderen Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume bzw. des Naturraumes gehören, vorzunehmen; unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist;
 38. Wiederaufforstungen von Nadelwald mit Nadelbäumen oder anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern vorzunehmen;
 39. Wald umzuwandeln oder in bodenständigen Laubholzbeständen – insbesondere in den in § 3 genannten FFH-Lebensräumen – Kahlhiebe vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
 40. Rückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;
 41. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen, unberührt bleiben die Bodenschuttkalkung und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde;
 42. Bodenschuttkalkungen innerhalb von Sumpf- und Quellbereichen, nährstoffarmen Bereichen und gemäß § 62 LG geschützten Biotopen vorzunehmen;
 43. in Laubwaldbeständen Horst- und Höhlenbäume zu fällen sowie in der Zeit vom 1. April bis 30. September Holzeinschläge vorzunehmen;
 - 44 a. Wildfütterungen vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Wildfütterungen mit Raufutter und Anwelksilage in Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NW, sofern die Durchführung dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht außerhalb des Schutzgebietes möglich ist. Ort, Art und Zahl der Fütterungseinrichtungen sind hierbei auf Vorschlag des Jagdausübungsberechtigten von der Unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu bestimmen;
 - 44 b. Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, ausgenommen hiervon sind durch die Untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigte Ablenkungsfütterungen;
 - 44 c. Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen; zulässig bleibt die Nutzung von Grünland als Wildäsungsfläche, soweit die Flächen maximal zweimal jährlich gemäht werden und keine stickstoffhaltigen Düngemittel eingesetzt werden; die Flächen sind auf Vorschlag des Jagdausübungsberechtigten von der Unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu bestimmen;

45. Kirtungen in Biotopen gem. § 62 LG NW und sämtlichen Feuchtbereichen sowie Lebensräumen gem. § 3 Buchstabe ba) und bb) dieser Verordnung anzulegen; die Verteilung der Kirtungen hat so zu erfolgen, dass pro 100 Hektar Fläche nicht mehr als eine Kirtstelle angelegt wird; als Kirtmittel darf pro Kirtstelle und Tag nicht mehr als 1 l Getreide – einschließlich Mais – ausgebracht werden;
46. geschlossene Kanzeln zu errichten oder zu verändern, Hochsitze ohne das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten sowie offene Ansitzleitern in sensiblen Bereichen, wie Biotopen gem. § 62 LG NW und sämtlichen Feuchtlebensräumen, zu errichten.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weiter gehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nrn. 1, 4, 6, 22, 24–29, und 33–43; das vorstehend ausgenommene Verbot Nr. 37 gilt nicht, soweit diese Maßnahmen aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 4 erfolgen;
2. waldbauliche Maßnahmen auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 3;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG – NRW mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nrn. 32 und 44–46;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des LFischG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nrn. 17, 18, 21 und 32 mit Ausnahme der Durchführung von Besitzmaßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen der Unteren Fischereibehörde und dem Fischereiberechtigten abgestimmten Besitzplans sowie mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 3 Buchst. b–e Fischereigesetz NRW;
5. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigten Unterhaltungsplanes;

6. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlicher Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Nach Beendigung eines Vertrages kann die vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Wird diese durch Verbote oder Gebote des Landschaftsgesetzes oder aufgrund des Landschaftsgesetzes eingeschränkt oder untersagt, wird eine angemessene Entschädigung gem. § 7 Abs. 3 LG NW in Geld geleistet (§ 3a Abs. 2 LG NW);
7. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht;
8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen;
10. Maßnahmen aufgrund vertraglicher Regelungen im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde unter Beteiligung der nach § 12 Abs. 5 LG NW anerkannten Naturschutzverbände, sofern ein gleichwertiger Schutz des Gebietes gewährleistet ist;
11. Untersuchungen im Rahmen der geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme – einschließlich der Ausführung von Sondierbohrungen- im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
12. Veranstaltungen, denen die Untere Landschaftsbehörde zugestimmt hat; Veranstaltungen innerhalb des Waldes, denen zusätzlich die Untere Forstbehörde zugestimmt hat; von diesen Zustimmungsvorbehalten ausgenommen sind eintägige Veranstaltungen im Bereich des Nasseplatzes mit Erlaubnis des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge (VVS); die Untere Landschaftsbehörde ist regelmäßig über diese Veranstaltungen zu unterrichten;
13. die Nutzung der Fläche westlich des Wohngebietes am Fronhof bei Heisterbacherrott als Spielplatz mit Erlaubnis der Stadt Königswinter.
14. Verbotsvorschriften, die nach den Feststellungen der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde einen Entschädigungsanspruch begründen, für den finanzielle Mittel zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen. Vertragliche oder Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Wege- und Nutzungskonzept

Nach Genehmigung des Wege- und Nutzungskonzeptes für das Siebengebirge durch die Höhere Landschafts-

behörde bei der Bezirksregierung Köln werden die Betretungsverbote dieser Verordnung überprüft und aufgrund einer Änderungsverordnung angepasst.

§ 9 Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10 Öffentlich – rechtlicher Vertrag

1. Öffentlich-rechtliche Verträge gem. §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NW in der zurzeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzziele (§ 4) dieser Verordnung in Einklang stehen.
2. Die Verträge sind der Höheren Landschaftsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
3. Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“, Städte Königswinter und Bad Honnef/Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Bonn vom 12. Oktober 1989, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 23. Oktober 1989, Nr. 43 S. 330 ff.) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

3. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Juli 1986 – Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28), in Verbindung mit der ordnungsbehördlichen Verordnung über Ergänzung und Teil-Aufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986, vom 13. Oktober 1989, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 23. Oktober 1989, Nr. 43, S. 335), wird für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfasst sind, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
– Höhere Landschaftsbehörde –
-Az.: 51.2-1.1-SU/Sie

Köln, den 12. Mai 2005

gez.: Roters

ABl. Reg. K 2005, S. 262

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

341. **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG**

Der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft hat sich am 12. Mai 2005 wie folgt konstituiert: Klaus Kösling, Oberhausen, kfm. Angestellter, Vorsitzender, Frank Boss, Mönchengladbach, Fraktionsgeschäftsführer, stellv. Vorsitzender, Rolf Fliß, Essen, kfm. Angestellter, Dieter Kurka, Düsseldorf, Vorstandsmitglied, Udo Molsberger, Köln, Landesdirektor, Ursula Schiefer, Düsseldorf, Hausfrau, Ralph Sterck, Köln, Geschäftsführer.

Köln, den 12. Mai 2005

Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH
Die Geschäftsführung

ABl. Reg. K 2005, S. 270

**342. Kraftloserklärung einer
Gemeinschaftslizenz gemäß Artikel 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 881/92
hier: Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat –
Straßenverkehrsamt, Siegburg**

Die auf Konstantin Tschichutina, Im Grotten 21, 53840 Troisdorf, ausgestellte 5. beglaubigte Abschrift der Gemeinschaftslizenz Nr. D-470/NW/SU, gültig bis zum 29. Oktober 2007, mit der diesem die Ausführung von Transporten für Dritte mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen gestattet war, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Siegburg, den 12. Mai 2005

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt, Siegburg
gez.: Klein

Abl. Reg. K 2005, S. 271

**343. Bekanntmachung der
Tagesordnung des Wasserversorgungsverbandes
Rhein-Wupper**

Wasserversorgungsamt
Rhein-Wupper

Wermelskirchen, den 17. Mai 2005

Zu einer Sitzung der Verbandsversammlung lade ich Sie am

Dienstag, den 14. Juni 2005, 14.30 Uhr,
in den Sitzungssaal des Wasserwerkes Schürholz ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die heutige Sitzung
3. Genehmigung der Niederschriften der Verbandsversammlung vom 7. Dezember 2004
4. Kenntnisnahme der Niederschrift der Werksausschuss-Sitzung vom 7. Dezember 2004
5. Wahl von Delegierten in die Ausschüsse des Wupperverbandes
 - a) Bau- und Investitionsausschuss
 - b) Finanzausschuss
6. Jahresbericht 2004
7. Anfragen
8. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

9. Anfragen
10. Verschiedenes

Beratungsunterlagen zu Punkt 6 sind beigelegt.

Der Vorsitzende
gez.: B u r g h o f f

Abl. Reg. K 2005, S. 271

**344. Bekanntmachung der Tagesordnung des
Zweckverbandes Kölner Randkanal**

Tagesordnung zur 97. Verbandsversammlung am
Dienstag, dem 14. Juni 2005, 10.00 Uhr,

im Hause RWE Power AG, Köln, Stüttgenweg 2, Erdgeschoss, Zimmer E 22.

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers.
2. Genehmigung der Niederschrift der 96. Verbandsversammlung
3. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 durch die Revision der RWE Power AG
4. Beschluss über die Jahresrechnung 2004
5. Entlastung des Verbandsvorstehers gemäß § 10 Ziffer 1 e der Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal
6. Vorstellung der Maßnahmen zum konstruktiven Hochwasserschutz und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
7. Bericht des Verbandsingenieurs
8. Verschiedenes

Zweckverband Kölner Randkanal

Köln, den 18. Mai 2005

gez.: i. V. B r e u n s b a c h

Abl. Reg. K 2005, S. 271

**345. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3221256070 (11256070), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 18. Mai 2005

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2005, S. 271

**346. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000050546, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der

Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 17. Mai 2005

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2005, S. 271

**347. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15. Dezember 1995 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: alte Nr. 306223678 – neue Nr. 3006223675.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 17. Mai 2005

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2005, S. 272

**348. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen – bzw. der Kreissparkasse oder der Stadtparkasse Aachen als deren Rechtsvorgänger – zu folgenden Konten hiermit für kraftlos erklärt: Geschäftsstelle, Kontonummer: Konzen, 351043039, Roetgen, 360009963, Baesweiler, 320532427.

Aachen, den 17. Mai 2005

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2005, S. 272

**349. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 3008695, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 13. Mai 2005

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2005, S. 272

E Sonstige Mitteilungen

**350. Berichtigung zum
„Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln“
Nr. 18, S. 198, lfde. Nr. 292**

Die o.g. Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:

**Veröffentlichung der Feststellung des
Jahresabschlusses 2003, der Verwendung des
Gewinnes sowie des Prüfungsvermerkes über die
Prüfung des Jahresabschlusses 2003 des
Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2004 den Jahresabschluss 2003 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresüberschuss 2003 in Höhe von 1 498 981,47 € in voller Höhe dem Eigenkapital des Zweckverbandes zugeführt.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW:

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bachem, Fervers, Janssen, Mehrhoff in Köln hat am 28. Mai 2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen sowie der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Deutschland festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-

grundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dieser Bestätigungsvermerk wird wie folgt ergänzt:
„Es besteht ein nicht Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 12 890 768,04 €.“

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Köln, den 12. April 2005

GPA NRW

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

gez.: W i e g a n d

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung können im Geschäftsgebäude Köln, Neumarkt 18–24 (Kreissparkasse Köln – Zimmer 5222) in der Zeit vom 30. Mai bis 30. Juni 2005 montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden oder zur Übersendung angefordert werden.